

## Planzeichenerklärung

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie die Darstellung des Planinhalts (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I 1991 S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBI, I S. 176) geändert worden ist.

## Art der baulichen Nutzung



Allgemeine Wohngebiete (vgl. TF Nr. 1) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 4 BauNVO)

## Maß der baulichen Nutzung

- Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1, § 19 BauNVO)
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)
- Firsthöhe (FH) als Höchstmaß (vgl. TF Nr. 2) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 2, § 18 BauNVO)
- Traufhöhe (TH) als Höchstmaß (vgl. TF Nr. 2) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 2, § 18 BauNVO)
- Dachneigung (DN) als Mindest- und Höchstmaß (vgl. ÖB Nr. 4) (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 NBau()

## Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 Abs. 2 BauNVO)

Offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 Abs. 1, Abs. 2 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 Abs. 1, Abs. 3 BauNVO)

## Verkehrsflächen



Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

## Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses



Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken (RRB) (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

# Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)

Müllsammelplatz

Textliche Festsetzungen

Örtliche Bauvorschrift

## Textliche Festsetzungen

#### 1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind in den Allgemeinen Wohngebieten die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 1, 4 und 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

#### 2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

- 2.1 Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens darf nicht mehr als 0,50 m über der Oberkante der angrenzenden, endausgebauten und zur Erschließung bestimmten Straße, gemessen in der Mitte der Fahrbahn der im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Straße und in der Mitte der Straßenfront vor dem jeweiligen Grundstück, liegen.
- 2.2 Bei Grundstücken mit seitlich angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsflächen oder Fuß-/ Radweg (Eckgrundstück) ist die Seite des Haupteingangsbereiches die maßgebende Vorderseite des Grundstücks. Die Festsetzung gilt auch für das erste Vollgeschoss, wenn das Erdgeschoss kein Vollgeschoss ist.
- 2.3 Die in der Planzeichnung festgesetzte maximale Traufhöhe (TH) wird von der Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden bis zum Schnittpunkt der Oberkante Dachhaut mit dem aufsteigenden Mauerwerk gemessen.
- 2.4 Die in der Planzeichnung festgesetzte maximale Fristhöhe (FH) wird ab der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens gemessen.

#### 3 Begrenzung der zulässigen Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

- 3.1 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 sind bei Einzelhäusern maximal zwei Wohnungen pro Wohngebäude zulässig. Bei Doppelhäusern ist maximal eine Wohnung pro Wohngebäude (= Doppelhaushälfte) zulässig.
- 3.2 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets WA 3 sind bei Einzelhäusern maximal vier Wohnungen pro Wohngebäude zulässig. Bei Doppelhäusern sind maximal zwei Wohnungen pro Wohngebäude (= Doppelhaushälfte) zulässig.

#### 4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- 4.1 Bauliche Anlagen zur Erdwärmenutzung sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 4.2 Im Bereich zwischen der vorderen Grundstücksgrenze (= Straßenbegrenzungslinie) und Baugrenze (= vordere Bauflucht) sind Garagen und Carports gem. § 12 BauNVO sowie sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO unzulässig. Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO sind zulässig. Bei Grundstücken mit seitlich angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsflächen oder Fuß-/Radweg (Eckgrundstück) müssen Garagen und Carports sowie Nebenanlagen, soweit sie an der Grenze zu den seitlichen öffentlichen Verkehrsflächen errichtet werden, einen Mindestabstand von 1,00 m einhalten. Bei Eckgrundstücken ist die Seite des Haupteingangsbereiches die maßgebende Vorderseite des Grundstücks.

#### 5 Widmung von Verkehrsflächen (§ 6 Abs. 5 NStrG)

Für die noch nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten festgesetzten Verkehrsflächen wird gemäß § 6 Abs. 5 Nds. Straßengesetz verfügt, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam ist.

#### 6 Außerkrafttreten von Bebauungsplänen

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 11-19 "Zwischen Alte Zollstraße und Friedhof" mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Abs. 3 Nr. 1, 3, 6 und 8 NBauO), Ortschaft Rütenbrock, werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11-08 "Zwischen Alte Zollstraße und Schwartenberger Straße - Teil II" mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Rütenbrock, rechtskräftig seit dem 30.11.2001, in den Teilbereichen aufgehoben, die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes

#### Örtliche Bauvorschriften

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11-19 "Zwischen Alte Zollstraße und Friedhof" mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Abs. 3 Nr. 1, 3, 6 und 8 NBauO), Ortschaft Rütenbrock.

## 2 Vorgartengestaltung (§ 84 Abs. 3 Nr. 6 NBauO)

- 2.1 Die Baugrundstücke sind im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der der Straßenverkehrsfläche zugewandten vorderen Baugrenze vollständig als Vorgarten im Sinne des § 84 Abs. 3 Nr. 6 NBauO herzurichten und zu nutzen.
- 2.2 Die Gesamtgröße von Pflasterflächen, Stein-, Schotter- und Kiesbeeten sowie von Folienabdeckungen darf in Summe 10 Prozent der Größe des Vorgartens im Sinne von Nr. 2.1 dieser örtlichen Bauvorschrift nicht überschreiten.
- 2.3 Diese örtliche Bauvorschrift gilt nicht für Grundstücksflächen, die bei der Ermittlung der Grundflächenzahl (GRZ) oder der Größe der baulichen Anlagen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauNVO zu berücksichtigen sind. Abweichend hiervon gilt diese örtliche Bauvorschrift auch für Grundstücksflächen im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauNVO (bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird), die bei der Ermittlung der Grundflächenzahl (GRZ) oder der Größe der baulichen Anlagen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauNVO zu berücksichtigen sind.

## 3 Einfriedungen (§ 84 Abs. 3 Nr. 3 NBauO)

- 3.1 Zwischen Straßenbegrenzungslinie und der der Straßenverkehrsfläche zugewandten vorderen Baugrenze sind Mauern und Zäune mit einer Höhe von mehr als 1,00 m unzulässig. Diese örtliche Bauvorschrift gilt nicht für Einfriedungen entlang der Grundstücksgrenze zu angrenzenden Baugrundstücken.
- 3.2 Zwischen Straßenbegrenzungslinie und der der Straßenverkehrsfläche zugewandten vorderen Baugrenze sind Zäune bis zu einer maximalen Höhe von 1,80 m ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn sie offen und nicht blickdicht sind sowie durch eine Hecke oder eine sonstige natürliche Begrünung in Form von Pflanzen begrünt sind. Zäune in einer Höhe von mehr als 1,80 m sind innerhalb der in Satz 1 dieser örtlichen Bauvorschriften genannten Fläche grundsätzlich unzulässig.

## 4 Dachform und Dachneigung (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)

- 4.1 Die Hauptgebäude innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 2 sind mit geneigten Dächern zu errichten. Ausgenommen hiervon sind Gebäudeteile i. S. d. § 5 Abs. 3 NBauO, Wintergärten im rückwärtigen Grundstücksbereich sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen i. S. d. § 12 bzw. § 14 BauNVO.
- 4.2 Die Neigung der Dachfläche der Hauptbaukörper darf innerhalb des WA 2 nicht weniger als 20° und nicht mehr als 50° betragen.
- 4.3 Dachausbauten dürfen in der Summe ½ der zugehörigen Traufenlänge nicht überschreiten. Zum jeweiligen Ortgang haben sie einen Abstand von mindestens 1,00 m einzuhalten.

## 5 Grundstückszufahrten und -zuwegungen (§ 84 Abs. 3 Nr. 6 NBauO)

Die maximale Breite der Grundstückszufahrt bzw. des Grundstückszugangs wird in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 3 auf insgesamt 7 m pro Einzelhaus und insgesamt 4 m pro Doppelhaushälfte festgesetzt.

## 6 Oberflächenwasser (§ 84 Abs. 3 Nr. 8 NBauO)

Das als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Dachflächenwasser und das übrige auf den privaten Flächen anfallende Oberflächenwasser muss auf dem jeweiligen Grundstück oberflächig oder unterirdisch versickert werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Einhaltung dieser örtlichen Bauvorschrift zu einer ungewollten Härte führen würde (z. B. aufgrund der Bodenverhältnisse).

Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bleiben unberührt.

#### Hinweise

#### 1. Bodenfunde

In dem Plangebiet sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke / Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. Auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden wird daher verwiesen:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

#### 2. Baudenkmalpflege

#### In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich mehrere Baudenkmäler im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG).

Hierbei handelt es sich um die denkmalgeschützte Kirche "St. Maximilian Rütenbrock" sowie den Kirchhof als Bestandteil der Kirche, Das Kirchengebäude sowie der Kirchhof sind im Denkmalverzeichnis des Landes Niedersachsen als Einzeldenkmal gem. § 3 Abs. 2 NDSchG mit der Kennziffer 454018.00024F002 registriert. Des Weiteren um das Baudenkmal Gasthaus, Maximilianstraße 9 (NLD-Nr. 454018-00093). An der Erhaltung und Wahrung des unbeeinträchtigten Erscheinungsbildes dieses Denkmals besteht ein öffentliches Interesse. Gemäß § 8 NDSchG dürfen in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen u.a. nicht errichtet werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird

(Umgebungsschutz). Die Beurteilung, ob eine Beeinträchtigung eines Baudenkmals vorliegt, obliegt in jedem Fall den Denkmalschutzbehörden und wird im Einzelfall im Baugenehmigungsoder denkmalrechtlichen Verfahren geprüft. Da eine Bebauung für das Baudenkmal eine Beeinträchtigung darstellen kann, ist die Untere Denkmalschutzbehörde rechtzeitig im konkreten Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

#### 3. Geruchsimmissionen

Die durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung und landwirtschaftlichen Nutzflächen zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen sind als ortsüblich hinzunehmen und werden als Vorbelastung anerkannt.

#### 4. Versorgungsleitungen

Die Lage der Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser, Abwasser, Ferngas, Höchstspannungsleitung, Richtfunklinien) ist den jeweiligen Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen; die notwendigen Schutzvorkehrungen und Nutzungsbeschränkungen sind zu beachten. Vor Beginn der Bauausführung sind mit den jeweiligen Leitungsträgern die erforderlichen Abstimmungsgespräche zu führen und der Beginn der Bauausführung zu koordinieren.

#### 5. Telekommunikationsleitungen

Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, § 3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.

#### 6. Abfallentsorgung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Die Anlieger von Stichstraßen müssen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße, zur Abfuhr bereitstellen.

#### 7. Kampfmittelbelastung

Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Plangebiet vorliegt.

## 8. Formvorschriften

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften können bei der Stadt Haren (Ems), Fachbereich "Bauen, Planen und Liegenschaften", Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

## 9. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 213 BauGB in Verbindung mit § 80 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen bzw. Örtlichen Bauvorschriften dieses Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

Als Tatbestand gilt die Nichteinhaltung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bzw. Örtlichen Bauvorschriften. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 213 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 80 Abs. 5 NBauO mit Geldbußen geahndet werden.

## Präambel

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Haren (Ems) diesen Bebauungsplan Nr. 11-19 "Zwischen Alte Zollstraße und Friedhof" mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Abs. 3 Nr. 1, 3, 6 und 8 NBauO), Ortschaft Rütenbrock, bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, in der Sitzung am/Y/2023/als Satzung beschlossen.

Haren (Ems), den Soward di (Hornigfort) Bürgermeister Planverfasserin

Der Bebauungsplan Nr. 11-19 "Zwischen Alte Zollstraße und Friedhof" mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Abs. 3 Nr. 1, 3, 6 und 8 NBauO), Ortschaft Rütenbrock, wurde ausgearbeitet von der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH, Geschäftsstelle Meppen, Am Nachtigallenwäldchen 2, 49716 Meppen ach sische Landgesellschaft min Meppen, den 25.04.7021 i.V. M.A. Dorthe Meyer of Straße 1

49716 Meppen

## Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Offentlich bestellte Vermessungsingenieure Dipl.-Ing. Anja Hempen, Dipl.-Ing. Christian Hempen Seilerbahn 7 48529 Nordhorn Tel.: 05921-88340

Planunterlage erstellt von:

#### Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 14.06.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11-19 "Zwischen Alte Zollstraße und Friedhof" mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Abs. 3 Nr. 1, 3, 6 und 8 NBauO), Ortschaft Rütenbrock, beschlossen sowie dem Plankonzept zugestimmt.

Der Ausschuss für Bauen und Planung der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 11-19 "Zwischen Alte Zollstraße und Friedhof" mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Abs. 3 Nr. 1, 3, 6 und 8 NBauO), Ortschaft Rütenbrock, nebst Begründung gemäß § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.09.2023 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11-19 "Zwischen Alte Zollstraße und Friedhof" mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Abs. 3 Nr. 1, 3, 6 und 8 NBauO), Ortschaft Rütenbrock, und der Begründungsentwurf haben vom 10.10.2023 bis 10.11.2023 (einschließlich) gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 11-19 "Zwischen Alte Zollstraße und Friedhof" mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Abs. 3 Nr. 1, 3, 6 und 8 NBauO), Ortschaft Rütenbrock, als Satzung nebst Begründung beschlossen.



Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 11-19 "Zwischen Alte Zollstraße und Friedhof" mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Abs. 3 Nr. 1, 3, 6 und 8 NBauO), Ortschaft Rütenbrock, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 15 W. Jak 4 im Amtsblatt Nr. 04/2024 des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 15.02204 in Kraft getreten.



Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 11-19 "Alte Zollstraße und Friedhof" mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Abs. 3 Nr. 1, 3, 6 und 8 NBauO), Ortschaft Rütenbrock, ist eine Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB) nicht geltend gemacht worden.

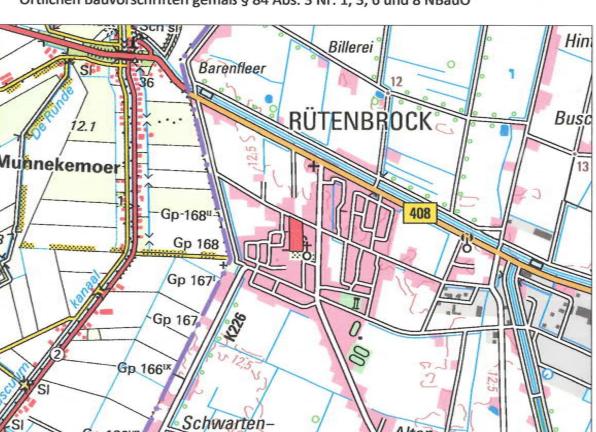
Haren (Ems), den \_\_\_\_\_ Der Bürgermeister Im Auftrag:

(Brinker)

# Stadt Haren (Ems)

Bebauungsplan Nr. 11-19 Zwischen Alte Zollstraße und Friedhof -

mit Textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 1, 3, 6 und 8 NBauO



Übersichtsplan M. 1:25.000

# URSCHRIFT

1:1000 Maßstab:



Niedersächsische Landgesellschaft mbH

Geschäftstelle Meppen August-Prieshof-Straße 1 | 49716 Meppen info-meppen@nlg.de www.nlg.de

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)